



Informationsblatt für Geflügelhalter zur Klassischen Geflügelpest

(Aviäre Influenza, „Vogelgrippe“)

Magdeburg, Dezember 2014

Dieses Merkblatt enthält wichtige Informationen für Halter von Haus- und Ziergeflügel über Schutzmaßnahmen gegen Klassische Geflügelpest (Aviäre Influenza, auch „Vogelgrippe“ genannt).

Aviäre Influenza ist weltweit bei Wildvögeln verbreitet. Es kommen zahlreiche, auch relativ harmlose Subtypen vor. Einige aber (H5, H7) führen zu besonders verlustreichen Erkrankungen bei Hausgeflügel, dies wird als „Geflügelpest“ bezeichnet. Bei Kontakt zu infiziertem Geflügel sind Infektionen des Menschen auch mit schweren Verläufen möglich.

Gegenwärtig besteht ein hohes Einschleppungsrisiko für Klassische Geflügelpest durch den Subtyp H5N8! Seuchenausbrüche dieser Art wurden bereits in den letzten Wochen in den Niederlanden (Legehennen), in England (Mastenten), Mecklenburg-Vorpommern (Mastputen) und in Niedersachsen (Mastputen) festgestellt. **Zu bestimmten Schutzmaßnahmen vor Tierseuchen wie Klassischer Geflügelpest ist jeder Geflügelhalter verpflichtet!** Deshalb möchten wir Sie im Folgenden informieren:

Alle Geflügelarten sind für die Infektion empfänglich, am schwersten aber erkranken Hühnervögel und Puten, bei denen die Erkrankung fast immer tödlich endet.

Symptome bei Hühnervögeln/ Puten: Teilnahmslosigkeit, gesträubtes, stumpfes Gefieder, Verweigerung von Futter und Wasser, drastischer Rückgang der Legeleistung, Ausfluss aus Augen und Schnabel, Durchfall, Atemnot, Schwellungen am Kopf, blaurote Verfärbung an Kamm, Kehllappen und Füßen, abnorme Kopfhaltung, Bewegungsstörungen, auch gehäufte plötzliche Todesfälle ohne Symptome.



Quelle: FLI, Riems

Bei anderen Vogelarten, insbesondere Wassergeflügel, sind mildere Krankheitsverläufe häufig, wie auch Wildvögel können sie unerkannt infiziert sein und spielen daher eine besondere Rolle in der Verschleppung der Seuche.

Erkrankte Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot aus und mit Sekreten aus Schnabel und Augen, wodurch sich weitere Tiere bei direktem Kontakt anstecken. Die Verbreitung auf andere Bestände ist durch kontaminierte Fahrzeuge, Personen, Kleidung und Schuhe, Geräte, Verpackungsmaterial oder aber durch den Handel mit infizierten Tieren, Eiern oder Fleisch und Fleischerzeugnissen leicht möglich.

Wie auch die derzeitige Situation zeigt, sind häufig Wildvögel Quelle für Ausbrüche von klassischer Geflügelpest. Der direkte Kontakt von Hausgeflügel mit Wildvogelkot oder die Kontamination von Tränkwasser, Futter oder Einstreu muss deshalb so weit wie möglich vermieden werden. Wenn wie gegenwärtig ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht, kann die zuständige Behörde dazu ein regionales Aufstallungsgebot erlassen.

Die Verantwortung der Tierhalter, Schutzmaßnahmen vor Tierseuchen wie klassischer Geflügelpest einzuhalten, ist in der Geflügelpestverordnung vom 8.5.2013, BGBl.1 Nr. 23 vom 14.5.2013, S. 1212 und der Viehverkehrsverordnung vom 3.3.2010, BGBl.1 Nr.9 vom 8.3.2010, S. 203 geregelt! Hier die wichtigsten Informationen:

- ***Ihre Geflügelhaltung muss der zuständigen Behörde bekannt und angezeigt sein!***
- ***Beobachten Sie Erkrankungen mit o.g. Symptomen oder andere Auffälligkeiten, so informieren Sie unverzüglich einen Tierarzt oder das Veterinäramt! (Anzeigepflicht)!***
- ***Bei Todesfällen von ≥ 3 Tieren (Bestände bis 100 Tiere) oder $> 2\%$ (Bestände ab 101 Tiere) ist durch einen Tierarzt die Infektion mit aviärer Influenza ausschließen zu lassen!***
- ***In Enten- oder Gänsebeständen gilt dies schon bei erhöhten Verlusten (Nachweispflicht) und reduzierter Mast- bzw. Legeleistung (ab 5%)!***
- ***Jagdausübende, die gleichzeitig Geflügelhalter sind, müssen Einschleppungen durch erlegtes Wildgeflügel in den eigenen Bestand (Rupfen, Ausnehmen, Schuhwerk, Kleidung) vermeiden!***
- ***Halten Sie bestimmte Maßnahmen zur Biosicherheit ein (Zugangsbeschränkung, Fütterung, Tränke und Auslaufgestaltung in Freilandhaltungen usw.)!***
- ***Befolgen Sie unbedingt ein evtl. erlassenes Aufstallungsgebot! (Informationen erhalten Sie von Ihrem Veterinäramt, aus der Presse und anderen Medien)!***

Werden in einer Geflügelhaltung Fälle von Geflügelpest festgestellt, legen die zuständigen Behörden Maßnahmen zur Bekämpfung der Seuche fest. Dafür gelten EU-weite und nationale Vorschriften. Zu diesen Maßnahmen gehören die Einrichtung von Schutz- und Überwachungszonen sowie die Tötung des infizierten Bestandes.

Besitzer, deren Tiere im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung getötet werden, haben Anspruch auf eine Entschädigung durch die Tierseuchenkasse (Tiergesundheitsgesetz vom 22. Mai 2013 BGBl. I S. 1324). Auch die Kosten der Tötung und der unschädlichen Beseitigung werden auf Antrag erstattet, sofern der Tierhalter/die Tierhalterin

- seine/ihre Melde- und Beitragspflichten gegenüber der Tierseuchenkasse erfüllt hat,
- den Verdacht auf den Ausbruch der Seuche unverzüglich angezeigt hat
- die Tierverluste dokumentiert worden sind
- der Antrag auf Entschädigung fristgerecht innerhalb von 30 Tagen nach der Tötung gestellt wurde.

Weitere Informationen erhalten Sie auf den Internetseiten des Friedrich-Löffler-Institutes (www.fli-bund.de) und des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt (www.mlu.sachsen-anhalt.de) oder von Ihrem Veterinäramt, sowie zu Maßnahmen bezüglich der Biosicherheit auf den Internetseiten des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt/Veterinärmedizin (www.verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de) oder der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt (www.tierseuchenkassesachsen-anhalt.de).

Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt

Tiergesundheitsdienst